

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Karl Bader
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.420/0005-IIM/2019

Wien, am 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Schumann, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2019 unter der Nr. **3709/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich in Bezug auf Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Was wird Österreich konkret seitens der EU-Kommission vorgeworfen?*

Die Europäische Kommission wirft Österreich im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/4185 vor, das Wasserrechtsgesetz würde keine neutralen und transparenten Auswahlverfahren für die Genehmigungen betreffend Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen vorsehen. Dies stünde mit der Dienstleistungsrichtlinie sowie mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit in Konflikt.

Zu Frage 2:

- *Die österreichische Bundesregierung hatte nach dem Aufforderungsschreiben zwei Monate Zeit um auf die Argumente der Kommission zu antworten.*

Welche Antworten wurden der Kommission übermittelt und von welchen Behörden oder welchen Verbänden wurden Stellungnahmen eingeholt?

Wie bei allen Vertragsverletzungsverfahren wurden die fachlich betroffenen Bundesministerien um Stellungnahmen ersucht, auf deren Grundlage das Bundeskanzleramt das Schreiben an die Europäische Kommission ausgearbeitet hat. Im vorliegenden Verfahren wurde primär das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus in seiner Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Wasserrechts befasst. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde insbesondere in seiner Zuständigkeit als Prozessvertretung vor dem Europäischen Gerichtshof befasst, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wurde über das Verfahren informiert.

Die österreichische Bundesregierung hat auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission fristgerecht innerhalb von zwei Monaten am 5. Juli 2019 geantwortet. In der Beantwortung des Mahnschreibens hat die Republik Österreich argumentiert, dass die Dienstleistrichtlinie auf das Genehmigungsregime des Wasserrechtsgesetzes nicht anwendbar ist. Insbesondere wurde aufgezeigt, dass das Regelwerk des Wasserrechtsgesetzes ein transparentes und neutrales Verfahren zur Erteilung und Wiederverleihung von wasserrechtlichen Genehmigungen für die Wasserkraftnutzung vorsieht und auch keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vorliegt. Somit wurde im Antwortschreiben der Republik Österreich vom 5. Juli 2019 der Auffassung der Kommission entschieden entgegengetreten.

Zu Frage 3:

- *Welche Schritte wurden bzw. werden für eine Information der Betroffenen sowie der Öffentlichkeit gesetzt?*

In anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wird im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten kein Zugang zu Dokumenten gewährt. Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung (EuGH 21. 9. 2010, verb. Rs. C 514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, API, Rz. 94 ff; 14. 11. 2013, Rs. C-514/11, LPN und Finnland/Kommission, Rz. 48 ff; 18. 7. 2017, Rs. C-213/15 P, Kommission/Breyer, Rz. 41), kann während eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens von einer allgemeinen Vermutung der Nichtöffentlichkeit der damit in Zusammenhang stehenden Dokumente ausgegangen werden.

Zu Frage 4:

- *Gegen 7 weitere Mitgliedstaaten wurde ebenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend Wasserkraft eingeleitet.*

Ist die Rechtssituation in diesen Ländern mit jener in Österreich vergleichbar?

- Hat Österreich versucht, eine Allianz zu bilden?*
- Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- Wenn nein, warum nicht?*

Die Europäische Kommission hat gegen acht Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf Genehmigungsverfahren für Wasserkraftwerke eingeleitet (siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_1477). Die Situation Österreichs ist sowohl hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der Ressource Wasser als auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Genehmigungsregime mit der Situation der meisten anderen Mitgliedstaaten nicht vergleichbar. Deutschland und Schweden verfügen ebenso wie Österreich über ein Genehmigungssystem betreffend die Wassernutzung, weshalb Österreich auch mit diesen Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen hat. Frankreich, Italien und Portugal verfügen über ein Konzessionssystem. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Europäische Kommission gegenüber einigen Mitgliedstaaten auch den Vorwurf des Verstoßes gegen die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU erhoben hat. Sollte es zu einer Klage und einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof kommen, wäre der gegenseitige Beitritt als Streithelfer zu erwägen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Gab es über das offizielle Antwortschreiben Österreichs (des Bundeskanzleramts) hinaus Gesprächstermine mit der Europäischen Kommission?*
Wenn ja, wie sind diese verlaufen?
Wenn nein, warum nicht?
- *Gab es schon Reaktionen der Europäischen Kommission auf das Antwortschreiben der Republik Österreich?*
Wenn ja, mit welchem Inhalt und wie wirkt sich dies auf das Vertragsverletzungsverfahren aus?
- *Welche weiteren Schritte sind diesbezüglich geplant?*

Die Europäische Kommission hat nach dem Einlangen der Stellungnahme der Republik Österreich zum Mahnschreiben keinen Kontakt mit der Bundesregierung aufgenommen.

Auf Ersuchen der Republik Österreich fand am 12. Dezember 2019 ein Gesprächstermin mit der Europäischen Kommission in Brüssel statt, an welchem auf österreichischer Seite Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus teilgenommen haben. Dabei wurde die österreichische Rechtslage näher erläutert und nochmals

dargestellt, dass das österreichische Bewilligungssystem bereits derzeit transparent und nicht-diskriminierend ausgestaltet ist.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Gab es in den letzten 5 Jahren ähnliche Beschwerden betreffend der Wassernutzung?
Wenn ja, welche und von wem?*
- *Das Wasserrechtsgesetz regelt unter anderem auch die Bewilligung der Benutzung/Entnahme des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung.
Wie kann ausgeschlossen bzw. abgesichert werden, dass - angestoßen durch das aktuelle Vertragsverletzungsverfahren - hier eine Öffnung für den Wettbewerb eingeklagt wird?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3710/J-BR/2019 durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus verweisen.

Mag. Alexander Schallenberg

